Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1682

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker

— Drucksache V/1284 —

A. Bericht des Abgeordneten Ertl

Der vorliegende Vorschlag der Kommission der EWG wurde mit Schreiben des Herrn Präsidenten vom 12. Januar 1967 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mitberatend überwiesen.

Der Ministerrat der EWG hat am 26. Juli 1966 die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vom Wirtschaftsjahr 1968/69 an beschlossen. Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält die Bestimmungen zur Durchführung dieser Entschließung des Ministerrats.

Die Verordnung gilt für Zuckerrüben, Zucker und bestimmte Zuckerverarbeitungserzeugnisse. Zur Stabilisierung des Zuckermarktes werden jährlich für das Gebiet mit dem größten Überschuß ein Richt- und ein Interventionspreis für Weißzucker sowie in anderen Gebieten unter Berücksichtigung der regionalen Preisunterschiede abgeleitete Interventionspreise festgesetzt. Außerdem wird ein vom Interventionspreis abgeleiteter Mindestpreis für Zuckerrüben festgelegt. Zur Regelung der vertraglichen Beziehungen zwischen den Zuckerherstellern und den Rübenanbauern sind gemeinschaftliche Rahmenvorschriften vorgesehen.

Zur Stabilisierung der Zuckerpreise wird ein Lagerkostenausgleich eingeführt, der eine Konzentration des Angebotes auf den Kampagnezeitraum vermeiden soll. Zur Deckung der Kosten wird von den Zuckerherstellern eine Abgabe erhoben.

Mittels der Intervention wird den Zuckerfabriken und Rübenanbauern ein fester Mindestpreis gesichert. Die Interventionsstellen müssen den ihnen angebotenen Zucker zum Interventionspreis aufkaufen. Der Absatz intervenierter Zuckermengen darf auf dem Binnenmarkt im Interesse der Preisstabilität nur zu Preisen erfolgen, die den Marktpreis nicht gefährden. Ausnahmen hiervon sind zugelassen bei der Verwertung intervenierter Bestände

a) als denaturierter Zucker in Futtermitteln

b) zur Herstellung bestimmter chemischer Erzeugnisse.

In diesen Fällen darf Zucker zu niedrigeren Preisen, gegebenenfalls zum Weltmarktpreis, abgegeben werden. Eine weitere Verwertungsmöglichkeit ist die Ausfuhr in unveränderter Form oder in Form von Verarbeitungserzeugnissen auf der Grundlage der Weltmarktpreise. Für die Herstellung bestimmter chemischer Erzeugnisse wird eine Produktionserstattung gewährt.

Zur Sicherung dieses Preissystems führt die Verordnung eine einheitliche Regelung des Handels an den Außengrenzen der Gemeinschaft ein.

Es ist die Festsetzung eines Schwellenpreises vorgesehen, der so hoch ist, daß das Preisniveau der Gemeinschaft normalerweise nicht durch Einfuhren gefährdet wird.

Solange die Weltmarktpreise für Zucker unter dem Preisniveau der EWG liegen, wird eine Ab-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

schöpfung erhoben, die der Differenz zwischen dem Schwellenpreis und dem Weltmarktpreis entspricht. Bei Ausfuhren kann der Unterschied zwischen den Preisen der Gemeinschaft und dem Weltmarktpreis durch eine Erstattung gedeckt werden.

Falls die Weltmarktpreise über das EWG-Preisniveau ansteigen, kann bei der Ausfuhr eine dem Preisunterschied entsprechende Abschöpfung erhoben und bei der Einfuhr eine Subvention gewährt werden.

Im übrigen ist die Ein- und Ausfuhr — abgesehen von der Anwendung der Schutzklausel — keinen Beschränkungen unterworfen.

Um einer Produktionsausweitung entgegenzuwirken, die sich aus dem für Zuckerrüben und Zucker festgesetzten Preisniveau ergeben könnten, enthält die Verordnung als wesentlicher Bestandteil eine Produktionsregelung in Form von Erzeugungsgrund- und -höchstquoten, auf die sich die Absatz- und Preisgarantie beschränkt. Diese Mengenregulierung gilt zunächst für einen Anpassungszeitraum von 7 Jahren.

Die Erzeugungsgrundmenge beträgt für die Gemeinschaft 6 480 000 t, für die Bundesrepublik Deutschland 1 750 000 t Weißzucker. Sie ist nach Maßgabe der durchschnittlichen Erzeugung in den Jahren 1961—1965 auf die Zuckerfabriken aufzuteilen. Auf diese Grundquoten beschränkt sich die volle Preisgarantie.

Für eine darüber hinausgehende Erzeugung bis zu 135 % der Grundmenge wird zwar volle Absatzgarantie, aber nur eine beschränkte Preisgarantie geboten. Die Rübenanbauer und Zuckerhersteller müssen sich an den Absatzkosten für diesen Zucker durch eine Produktionsabgabe beteiligen, deren Höhe sich nach den Gesamtverlusten beim Absatz dieses Zuckers außerhalb der Gemeinschaft richtet. Diese Abgabe wird von den Fabriken erhoben, welche mehr als die Grundquote erzeugt haben, aber im Höchstfalle so bemessen, daß noch ein Rübenpreis von 4,— DM/100kg Rüben ausgezahlt werden kann.

Über die Höchstquote hinaus erzeugte Zuckermengen dürfen nicht auf dem Binnenmarkt abgesetzt werden; für sie besteht weder eine Preis- noch eine Absatzgarantie.

Der Ernährungsausschuß hat in mehreren Sitzungen die Vorlage beraten und den Vorschlag der Kommission als einen wichtigen Beitrag zur Vollendung des gemeinsamen Marktes begrüßt. Er nahm mit Genugtuung davon Kenntnis, daß eine Mengenregulierung vorgesehen ist, die der Sicherung einer rationellen Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktivität dient und übermäßig hohe Interventionen und Ausfuhrerstattungen vermeidet. Nach Auffassung des Ausschusses sollte die Bundesregierung jedoch ihr Augenmerk darauf richten, die Höchstquote für die beschränkte Preis- und Absatzgarantie möglichst niedrig zu halten.

Ferner wurden die Bestimmungen des Kommissionsvorschlages begrüßt, welche den vertraglichen Beziehungen zwischen den Zuckerherstellern und den Rübenanbauern unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der rübenanbauenden Landwirtschaft dienen und ihr einen angemessenen Anteil an den Erlösen sichern.

Außerdem war der Ausschuß der Auffassung, daß eine Regelung erreicht werden sollte, nach der die Grundmengen nicht auf Zuckerfabriken, sondern auf die Zuckerhersteller aufgeteilt werden.

Die Produktionserstattung für den Zucker zur Herstellung bestimmter chemischer Erzeugnisse sollte auf der Basis des Weltmarktpreises bemessen werden.

Der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen hat die Vorlage aus nachstehenden Gründen mit Besorgnis zur Kenntnis genommen:

Der Bundeshaushalt wird zusätzlich durch die Zuckermarktordnung erheblich dadurch belastet werden, daß mit großer Wahrscheinlichkeit in anderen EWG-Mitgliedstaaten die Zuckerproduktion ausgedehnt wird und dieser Zuckerüberschuß zum Zwecke des Exports aus Mitteln des Agrarfonds auf den Weltmarktpreis herabgeschleust werden muß. An dieser Exportsubvention ist die Bundesregierung mit 31 % beteiligt.

Darüber hinaus bat der Wirtschaftsausschuß, die Bundesregierung in einer Entschließung aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, daß die Erstattung bei der Erzeugung bzw. die Ermäßigung der Abschöpfung bei der industriellen Verarbeitung von Zucker und Melasse tatsächlich zu einer Verbilligung auf das Weltmarktpreisniveau führt.

Der federführende Ernährungsausschuß hat die Vorschläge des mitberatenden Wirtschaftsausschusses weitgehend in den Nrn. 2 a bis d des Ausschußantrages übernommen.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, dem Antrag des Ausschusses zuzustimmen.

Bonn, den 20. April 1967

Ertl

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Vorschlag der Kommission der EWG — Drucksache V/1284 — zur Kenntnis zu nehmen;

2. die Bundesregierung zu ersuchen, bei ihren weiteren Verhandlungen in Brüssel folgendes zu berücksichtigen:

   a) Der Bundestag begrüßt den Vorschlag der Kommission als einen wichtigen Beitrag zur Vollendung des gemeinsamen Marktes. Er nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, daß eine Mengenregulierung vorgesehen ist, die der Sicherung einer rationellen Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktivität dient und übermäßig hohe Interventionen und Ausfuhrerstattungen vermeidet. Wenn hierdurch auch unübersehbaren finanziellen Belastungen des Gemeinschaftsfonds entgegengewirkt wird, so sollte die Bundesregierung ihr Augenmerk doch weiter darauf richten, die Höchstquote für die beschränkte Preis- und Absatzgarantie möglichst niedrig zu halten.

   b) Der Bundestag begrüßt insbesondere die Bestimmungen, welche den vertraglichen Beziehungen zwischen den Zuckerherstellern und den Rübenanbauern unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der rübenanbauenden Landwirtschaft dienen und ihr einen angemessenen Anteil an den Erlösen sichern.

   c) Bei der Beratung des Verordnungsentwurfs sollte eine Regelung angestrebt werden, nach der die Grundmengen nicht auf die Zuckerfabriken, sondern auf die Zuckerhersteller aufgeteilt werden.

   d) Der Bundestag ist der Auffassung, daß die Produktionserstattung für den Zucker zur Herstellung bestimmter chemischer Erzeugnisse auf der Basis des Weltmarktpreises bemessen werden sollte.

Bonn, den 20. April 1967

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht
Vorsitzender

Ertl
Berichterstatter

angenommen in der 107. Plenarsitzung am 28. April 1967